

22831 Statistik über das Prostitutionsgewerbe

Frage

Antwort

Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres (01.01.-31.12.)

1.	Was passiert, wenn ein Antrag gestellt wurde, aber noch nicht über diesen entschieden wurde und in dieser Zeit der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht.	Ein Antrag ist nur dann zu melden, wenn er nicht vor der Entscheidung wieder zurückgezogen wurde.
2.	Ist ein Verwaltungsvorgang "Untersagung" in die Statistik im Laufe des Jahres aufzunehmen, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der nie einen Antrag auf Erlaubnis gestellt hat. Quasi eine Untersagung zum illegalen Betrieb.	Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe erfasst nur Verwaltungsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach dem Prostituiertenschutzgesetz stehen. Deshalb sind Untersagungen eines illegal betriebenen Gewerbes, die sich darauf stützen, dass das Gewerbe keine Erlaubnis hat, also z.B. Untersagungen nach § 15 Absatz 2 GewO nicht zu erfassen.
3.	Wie werden Anträge gezählt? Ist ein Schreiben mit mehreren Prostitutionsstätten nur ein Antrag oder sind z.B. 4 Wohnungen im gleichen Haus / im gleichen Ort als 4 Anträge zu zählen?	Werden Genehmigungen für mehrere Prostitutionsstätten in einem Schreiben gestellt, so zählen wir diese als mehrere Anträge. Zählen die verschiedenen Wohnungen in einem Haus zu mehreren Prostitutionsstätten, so ist für jede Stätte ein eigener Antrag zu erfassen. Bei der Einordnung, ob es sich bei der Vermietung mehrerer Wohnungen in einem Haus um eine Prostitutionsstätte oder mehrere Prostitutionsstätten handelt, verlassen wir uns auf die Einschätzung der örtlichen Behörden.
4.	Sind für das Berichtsjahr 2019 nur neue Anträge zu erfassen oder alle, also auch im Vorjahr entschiedene oder noch offene?	Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres ist nur das Verwaltungsgeschehen des Kalenderjahres zu erfassen. Anträge, die aus dem Vorjahr noch offen sind oder über die bereits im Vorjahr entschieden wurde, werden nicht erneut erfasst. Sie sind nur bei der Erhebung im Laufe des Jahres 2018 enthalten. Anträge, die im Jahr 2019 gestellt und bearbeitet wurden, werden im Jahr 2019 als Antrag sowie darauf folgende Entscheidung (Erteilung, Versagung) erfasst.

5.	Eine Versagung ist meiner Meinung nach auch eine Entscheidung. Wie lange sind diese in der Statistik aufzuführen? Eine 2018 versagte Prostitutionsstätte ist 2019 keine Prostitutionsstätte mehr (außer Klagefälle), aber immer noch eine Entscheidung aus 2018?	Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Ende des Jahres sind alle Prostitutionsgewerbe zu erfassen, die am 31.12. rechtlich zulässig betrieben wurden. Hierbei ist unerheblich aus welchem Jahr die Genehmigung stammt. Wurde ein Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres 2018 versagt, so ist im Laufe des Jahres 2018 die Versagung zu erfassen. 2019 ist die Versagung im Laufe des Jahres nicht zu erfassen. Allerdings kann das Prostitutionsgewerbe bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Jahresende im Jahr 2019 dennoch enthalten sein, wenn gegen die Rücknahme der Genehmigung Widerspruch eingelegt/ eine Klage eingereicht wurde und das Gewerbe aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs/ der Anfechtungsklage weiterhin rechtlich zulässig betrieben werden darf. In diesem Fall ist beim Jahr der Entscheidung das Jahr der Erlaubniserteilung oder letzten Verlängerung einzutragen. In welchem Jahr die Versagung erfolgte, ist irrelevant.
6.	Wie ist ein Verwaltungsvorgang zu erfassen, wenn eine erteilte Erlaubnis von einem ursprünglichen Antragsteller „zurückgegeben“ wird?	Die Prostitutionsstatistikverordnung sieht nicht vor, dass wir die Abmeldung eines Prostitutionsgewerbes als Verwaltungsvorgang erfassen. Deshalb ist die Abmeldung bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres nicht zu melden. Da die Genehmigung nach der Abmeldung nicht mehr gültig ist, ist das Prostitutionsgewerbe bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Ende des Jahres ebenfalls nicht zu melden.
7.	Sind Versagungen zu melden, die in diesem Jahr erfolgt, aber noch nicht rechtskräftig sind, da sie angefochten wurden?	Eine Versagung ist in dem Jahr für die Statistik erfassen, in dem die Versagung tatsächlich stattgefunden hat und nicht in dem Jahr, in dem sie rechtskräftig wurde. Hintergrund ist, dass wir in der Statistik das Handeln der Verwaltung abbilden möchten.
8.	Ist ein Betreiberwechsel als Erteilung einer neuen Genehmigung zu erfassen?	Ein Betreiberwechsel ist dann als Erteilung einer erneuten Erlaubnis zu erfassen, wenn aufgrund des Betreiberwechsels die Beantragung und Erteilung einer erneuten Genehmigung für das Prostitutionsgewerbe durchgeführt wird.

9.

<p>Ist die Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz bei positivem Ausgang als Verlängerung zu erfassen?</p>	<p>Nein. Bei § 15 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz handelt es sich um eine Aufgabenzuweisung an die Verwaltung, die unabhängig vom Willen des Gewerbebetreibers in bestimmten Abständen durchgeführt werden muss. Die Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz bezieht sich zudem nur auf das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen einer Genehmigung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes aber nicht auf die Genehmigung im Ganzen. Die in der Prostitutionsstatistik-Verordnung genannten zu erfassenden Verwaltungsvorgänge (Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung, ...) beziehen sich jedoch immer auf die Genehmigung im Ganzen, sind also sowohl betreiberbezogen als auch an eine konkrete Betriebsstätte oder ein bestimmtes Betriebskonzept gebunden.</p>
--	--